



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

9 K 2293/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau _____
 2. des minderjährigen Kindes I _____
 3. des minderjährigen Kindes I _____
 4. des minderjährigen Kindes I _____
- sämtlich wohnhaft: _____

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Monika Rohde-Wittenschläger,
Ludgeriplatz 19, 47057 Duisburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 8578130-1 - 438,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Müllmann
als Einzelrichterin
der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 8. April 2024

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17. Februar 2022 verpflichtet, der Klägerin zu 1) Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die 1998 geborene Klägerin zu 1) ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die Kläger zu 2) bis 4) sind ihre in den Jahren 2015, 2016, und 2018 geborenen Söhne. Sie reisten gemeinsam mit dem Ehemann und Vater am 28. Oktober 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 16. November 2021 Asylanträge.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 29. November 2021 gab die Klägerin zu 1) zur Begründung für ihren Asylantrag im Wesentlichen an, sie hätten den Irak aufgrund von Problemen mit den anderen Dorfbewohnern verlassen.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge der Kläger sowie die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG mit Bescheid vom 17. Februar 2022 ab. Der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylVfG wurde nicht zuerkannt. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe

des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist kündigte das Bundesamt die Abschiebung in den Irak bzw. den Staat an, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Kläger haben am 28. Februar 2022 gemeinsam mit dem Ehemann bzw. Vater der Kläger unter dem Aktenzeichen 9 K 1842/22 Klage erhoben. Nach der Trennung der Eheleute ist das Verfahren der Kläger mit Beschluss des Gerichts vom 2. April 2024 unter dem Aktenzeichen 9 K 2293/24 abgetrennt worden.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin zu 1) vor, nach der Trennung von ihrem Ehemann sei sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland als alleinerziehende Mutter nicht in der Lage, den Lebensunterhalt für die Familie zu erwirtschaften. Nach der Trennung sei der Kontakt zu ihrer Familie und dabei insbesondere zu ihren Brüdern komplett abgerissen. Ihr Bruder habe sie mit dem Tode bedroht, sollte sie zurückkehren. Ihre Mutter stehe zwar zu ihr, sei jedoch finanziell und emotional von den übrigen Familienmitgliedern abhängig. Bei einer Rückkehr in den Irak könnten die Kläger nicht auf Hilfe der Familie hoffen.

Im Termin der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihre Klage insoweit zurückgenommen, wie mit ihr die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt war.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Februar 2022 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,

hilfsweise,

subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Irak bestehen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse ergänzend Bezug genommen, auf die die Kläger hingewiesen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und hinsichtlich der Klägerin zu 1) auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. Februar 2022 ist, soweit er die Kläger dieses Verfahrens betrifft und noch angefochten wird, hinsichtlich der Klägerin zu 1) (im Folgenden: Klägerin) rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Klägerin steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung muss dem Schutzsuchenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dies gilt auch bei Vorverfolgung, d.h. es gilt ein einheitlicher Prognosemaßstab. In diesem Fall kommt dem Schutzsuchenden allerdings die Vermutungsregelung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) zugute.

Vgl. – zur Vorgängerregelung in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG – BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377, juris-Rn. 18 ff..

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Als derartige Verfolgung kann nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Eine Gruppe gilt nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder

das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen und dauerhaften Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer - bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr - die genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen

Vgl. ausführlich u. m.w.N. zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 31/18 - juris Rn. 16 ff..

Nach diesen Maßgaben ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Einzelrichterin ist der Überzeugung, dass der Klägerin bei einer hypothetischen Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak droht. Für Angehörige dieser Gruppe ist eine landesweite Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure anzunehmen, ohne dass der irakische Staat oder andere Gruppen sie schützen könnten

Vgl. VG Hannover, Urt. v. 14. April 2023 – 12 A 4071/18 -, juris und vom 24. März 2022 - 6 A 3392/17 -, juris, S. 7 ff.; VG Saarland, Urt. v. 15.11.2022 - 6 K 323/21 -, juris Rn. 27 ff.; VG Bayreuth, Urt. v. 07.06.2022 - B 3 K 21.30696 -, juris S. 7f.; VG Greifswald, Urt. v. 16.02.2022 - 6 A 894/20 HGW -, juris S. 6 ff.; VG Regensburg, Urt. v. 25.10.2021- RO 13 K 19.30604 -, juris S. 8 ff.; VG München, Urt. v. 17.03.2020 - M 19 K 16.32656 - juris Rn. 28 ff.; VG Wiesbaden, Urt. v. 31.05.2019, 1 K 152/17.WI.A, juris Rn. 46 ff.; VG Münster, Urt. v. 05.02.2019, - 6a K 3033/18.A -, juris Rn. 37 ff.; für möglich gehalten: Hess. VGH, Beschl. v. 18.02.2021 - 5 A 3220/20.Z.A -, juris Rn. 8; offen gelassen von Nds. OVG, Beschl. v. 10.01.2020 - 9 LA 85/19 -, V.n.b., S. 3; a.A.: VG Weimar, Urt. v. 21.06.2022 - 3 K 95/20 We -, juris Rn. 42 ff; VG Göttingen, Urt. v. 24.09.2020 - 2 A 1001/17 -, juris Rn. 31 ff..

Zur Begründung verweist die Einzelrichterin auf die folgenden Ausführungen und Fundstellen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes (Urt. v. 15.11.2022 - 6 K 323/21 -, juris Rn. 29 ff.):

„Der Auskunftslage zufolge ist die irakische Gesellschaft von Diskriminierung der Frauen geprägt. Die Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen

Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es sehr erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und entsprechend zu arbeiten. Ihnen drohen Ehrenmorde und Zwangsverheiratung sowie Misshandlung, wenn sie sich nicht den strengen Bekleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften in der Öffentlichkeit unterordnen.

Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Vor allem im schiitisch geprägten Südirak werden auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z.B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen werden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken. In der irakischen Verfassung ist zwar die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben, Art. 41 bestimmt jedoch, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Paragraphen als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Frauen werden noch immer in Ehen gezwungen, rund 20 % der Frauen werden vor ihrem 18. Lebensjahr (religiös) verheiratet, viele davon im Alter von 10 bis 14 Jahren. 10 % der irakischen Frauen sind Witwen, viele davon Alleinversorgerinnen ihrer Familien. Ohne männliche Angehörige erhöht sich das Risiko für diese Familien, Opfer von Kinderheirat und sexueller Ausbeutung zu werden. Das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen ist zwar nicht offen repressiv. Üblicherweise werden geschiedene Frauen in die eigene Familie reintegriert. Aufgrund ihres geschiedenen Status sind sie aber oft weiteren Formen von Missbrauch und Stigmatisierung ausgesetzt. Aufgrund der negativen gesellschaftlichen Wahrnehmung von geschiedenen Frauen sind sie insbesondere auch durch sexuellen Missbrauch gefährdet. Viele Frauen und Mädchen sind darüber hinaus durch Flucht und Verfolgung besonders gefährdet. Es gibt Berichte über Zwangsprostitution irakischer Mädchen und Frauen im Land und in der Nahost- und Golfregion.

Vgl. zu Vorstehendem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 25.10.2021, Pol-1-516.80/ALB, sowie Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Irak, aus dem COI-CMS, Version 6, vom 22.08.2022, und Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Scheidung, Situation geschiedener Frauen, vom 01.10.2018; ferner UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, vom Mai 2019

Alleinlebende Frauen sind im gesamten Irak ein völlig unübliches Phänomen. Die permanente Kontrolle unverheirateter bzw. verwitweter oder geschiedener Frauen durch männliche Familienmitglieder ist zentraler Bestandteil irakischer Moral- und Ehrvorstellungen. Es wird erwartet, dass sich die Frauen den männlichen Familienmitgliedern unterordnen. Frauen, die sich dem widersetzen, können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre werden. Als Frau alleinstehend zu leben, wird im Irak in der

Regel nicht akzeptiert, weil es als unangemessenes Verhalten betrachtet wird. Eine Frau, die alleine oder mit einem oder mehreren Kindern aus einer früheren Beziehung lebt, fällt nicht nur auf, sie wird vielmehr von breiten gesellschaftlichen Schichten gemieden bzw. sozial ausgegrenzt, von Männern wie auch von Frauen. Ohne männlichen Schutz sind alleinstehende Frauen dem Risiko körperlicher Misshandlungen ausgesetzt. Sofern diese Frauen Kinder haben, die von ihnen abhängig sind, besteht für diese ebenfalls das Risiko von Misshandlungen. Für eine alleinstehende Frau ohne verwandtschaftliche Kontakte und Unterstützung erweisen sich zahlreiche Alltagshandlungen wie etwa das Finden einer Wohnung als extrem schwierig. Je jünger die Frau ist, umso schwieriger ist ihre Lage. Zudem besteht gerade bei jungen Frauen die Gefahr sexueller Übergriffe und Belästigungen.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15.01.2015 zu Irak: Zwangsheirat; ferner EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Irak: Gezielte Gewalt gegen Individuen, vom März 2019, und ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von alleinstehenden Frauen, vor allem mit westlicher Gesinnung nach Rückkehr aus dem westlichen Ausland und Asylantragstellung, vom 25.02.2019

Die beschriebenen, gezielt an das weibliche Geschlecht anknüpfenden Verfolgungshandlungen gegenüber alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörigen sind aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Verständnis von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen. Für den Eintritt dieser Verletzung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die erforderliche "Verfolgungsdichte" ist anzunehmen, da die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Handlungen auf alle sich im Irak aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Alleinstehenden Frauen drohen ohne männliche schutzbereite Familienangehörige jederzeit sexuelle oder andere gewalttätige Übergriffe, Obdachlosigkeit, wirtschaftliche Not, soziale Isolierung und Demütigung. Die genannten Verfolgungshandlungen drohen nicht nur selten, sondern sie sind üblich und drohen jederzeit. Da eine alleinstehende Frau ohne männliche schutzbereite Familienangehörige sich notgedrungen alleine in der Öffentlichkeit bewegen muss, um eine Wohnung zu mieten, zu arbeiten und sich zu versorgen, kann sie die bestehenden Gefahren auch nicht umgehen."

Diese Bewertung gilt weiterhin. Ausweislich der aktuellen Erkenntnismittel ist die Lage für alleinstehende Frauen, insbesondere ohne schutzbereite männliche Familienangehörige, unverändert prekär.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak v. 28.10.2022, S. 11 ff.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Klägerin als alleinstehende und geschiedene Frau und Mutter von drei minderjährigen Kindes angesichts der wirtschaftlichen sowie

gesellschaftlichen Situation im Irak und ohne familiäres Netzwerk eine Sicherung der Lebensgrundlage nicht gelingen würde. Nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung - bei denen die 25jährige durchgehend authentisch und überzeugend wirkte – hat sich die Klägerin endgültig von ihrem Ehemann und dem Vater ihrer Kinder (Az. 9 K 1843/22) getrennt. Sie hat mit ihren Kindern eine separate Wohnung bezogen, hat die Scheidung eingereicht und das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder beantragt. Ihre gesamte Familie habe sich daraufhin von ihr abgewandt. Ihre Mutter stehe zwar zu ihr, sei jedoch finanziell und emotional von ihren Brüdern abhängig. Ihr Bruder habe sie am Telefon mehrfach mit dem Tode bedroht, sollte sie nach Hause zurückkehren. Das Wohnhaus, in dem die Klägerin vor ihrer Ausreise mit ihren Kindern gewohnt hat, stehe im Eigentum der Familie ihres – von ihr getrennt lebenden - Mannes.

Da die Klägerin in den Augen der irakischen Gesellschaft eine geschiedene Frau ist, und sie bei einer Rückkehr in den Irak entweder in einem Flüchtlingscamp oder in der ländlichen Umgebung ihres Herkunftsdorfs unterkommen müsste, ist sie zudem in verschiedener Hinsicht besonders vulnerabel.

Vgl. Niedersächsisches OVG, Urt. v. 24.09.2019 - 9 LB 136/19 -, juris Rn. 201 ff.

Steht der Klägerin danach ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu, unterliegen deswegen die in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten ausgesprochene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ebenso der Aufhebung wie die Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Klage der Kläger zu 2) bis 4) ist hingegen unbegründet.

Für die Kläger zu 2) bis 4) sind keine ernsthaften eigenen Gründe für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder subsidiären Schutzes geltend gemacht worden. Auch sind Abschiebungsverbote derzeit nicht ersichtlich. Insoweit wird zur Begründung auf die umfassenden Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 und 5 AsylG (noch) nicht vor, denn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Mutter der Kläger zu 2) bis 4), der Klägerin zu 1), ist noch nicht unanfechtbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 und 2 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst 2 fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Müllmann



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle